DIE NOVELLE DES KStG VOM PRÄSIDENTEN UNTERZEICHNET

Wir möchten Sie darauf aufmerksam machen, dass der polnische Staatspräsident das Gesetz vom 27. Oktober 2017 zur Änderung des Einkommensteuergesetzes, des Körperschaftsteuergesetzes und des Gesetzes über pauschale Einkommensteuer auf einige Einkünfte natürlicher Personen unterzeichnet hat.

Mit der Novelle werden u.a. folgende Änderungen eingeführt:

- Ausgliederung im Rahmen der KSt zwei Einnahmequellen in Form von Kapitalerträgen und sonstigen Ertragsquellen sowie neue Regelungen über die separate Ermittlung des steuerrechtlichen Ergebnisses aus diesen Quellen (Gewinn oder Verlust) durch den Steuerpflichtigen,
- revolutionäre Änderungen in Bezug auf die Vorschriften über Thin Capitalization,
- neue Grenzwerte für die Erfassung der Ausgaben für immaterielle Dienstleistungen und Vermögenswerte, die direkt oder indirekt an verbundene Unternehmen und an in Steueroasen ansässige Unternehmen getragen wurden, als abzugsfähige Betriebsausgaben,
- Mindestertragsteuer von Gewerbeimmobilien (Einkaufzentren, Kaufhäuser, selbstständige Geschäfte und Boutiquen, Handels- und Gewerbeobjekte, Bürogebäude) mit dem Anschaffungswert von über 10.000.000 PLN,
- Änderungen in den Vorschriften über die Voraussetzungen für die Gründung und Tätigkeiten von Organschaften,
- Modifizierung der Regelungen bzgl. der beherrschten ausländischen Unternehmen (eng. Controlled Foreign Company, CFC),
- Einschränkungen bzgl. der Abschreibungen auf immaterielle Vermögenswerte und bzgl. der Abzugsfähigkeit von Lizenzgebühren für ihre Nutzung, sofern diese Vermögenswerte vom Steuerpflichtigen erworben bzw. hergestellt und anschließend veräußert wurden – Beschränkung auf die Höhe der Einnahmen aus deren ursprünglichen Veräußerung,
- Änderung der Bestimmungen über die Verrechnung der Verluste aus entgeltlicher Veräußerung von Forderungen durch die Beschränkung dieses Verlustes auf den Wert der vorher ausgewiesenen Einnahmen (d.h. ohne MwSt),
- Erhöhung des Grenzwertes von Ausgaben für den Erwerb von Sachanlagen oder immateriellen Vermögenswerten, der zu ihrer einmaligen Erfassung als abzugsfähige Betriebsausgabe berechtigt, von 3.500 PLN bis auf 10.000 PLN,
- Berechtigung der Steuerpflichtigen, keine KSt-Vorauszahlung abzuführen, wenn die Steuerschuld von dem seit dem Jahresbeginn erzielten Einkommen abzgl. der Summe der seit dem Jahresbeginn abgeführten KSt-Vorauszahlungen 1.000 PLN nicht überschreitet.

Doradztwo Podatkowe WTS&SAJA Sp. z o.o.
Bürohaus Bałtyk 13. Stockwerk
ul. Roosevelta 22
60-829 Poznań
Polen

T +48 61 643 45 50
office@wtssaja.pl
www.wtssaja.pl

Geschäftsführung:
Magdalena Saja
Maja Karolina Seliga-Kret
Lidia Adamek-Baczyńska

USt-ID-Nr.: PL7781417766
Amtsgericht Poznań – Nowe Miasto und Wilda in Poznań, Abteilung VIII des Landesgerichtsregisters
KRS 0000206176
Stammkapital: 200.000 PLN

Diese Änderungen treten am 1. Januar 2018 in Kraft.

Sollte sich diese Fragestellung auf Ihre Geschäftstätigkeit beziehen und sollten Sie an unserer Unterstützung in diesem Bereich interessiert sein, setzen Sie sich bitte mit Ihrem Ansprechpartner oder mit unserem Sekretariat in Verbindung.

Doradztwo Podatkowe WTS&SAJA Sp. z o.o.
Bürohaus Bałtyk 13. Stockwerk
ul. Roosevelta 22
60-829 Poznań
tel. (+48) 61 643 45 50
fax. (+48) 61 643 45 51
Biuro w Warszawie
Bürohaus Central Tower 22. Stockwerk
Al. Jerozolimskie 81
02-001 Warszawa

Der vorliegende Newsletter enthält allgemeine Informationen. Wir berichten Ihnen in dieser Form über die aktuellen Änderungen im Steuerrecht, über verbindliche Auskünfte der Steuerbehörden, über die Entwicklung in der Rechtsprechung und über interessante Kommentare.
Doradztwo Podatkowe WTS&SAJA übernimmt keine rechtliche Haftung für irgendwelche Handlungen oder Unterlassungen aufgrund dieser Informationen.